

## Gegenseitige Anerkennung von Waren

Der reibungslose Handel mit Waren in der EU wird, da es keine konkreten EU-Bestimmungen gibt, unter anderem durch den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ermöglicht, demzufolge Waren, die in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in einem anderen Mitgliedstaat verkauft werden dürfen. Um mehreren Mängeln bei der Anwendung dieses Grundsatzes zu begegnen, schlug die Kommission vor, die geltenden Bestimmungen von 2008 zu überarbeiten. Im November 2018 haben das Parlament und der Rat in Trilog-Verhandlungen eine Einigung über den Vorschlag erzielt, über den das Parlament nun während der Februar-Plenartagung in erster Lesung abstimmen soll.

### Der Vorschlag der Kommission

Im Februar 2016 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Änderung der Verordnung von 2008 an. Damit würde ein neues Problemlösungsverfahren eingeführt, das auf dem von der Kommission koordinierten [SOLVIT-Netz](#) beruht. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und den nationalen Behörden würde die Kommission eine größere Rolle spielen. Außerdem wird eine neue freiwillige „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“ der Wirtschaftsteilnehmer vorgeschlagen, die einfach und im Internet verfügbar wäre. Darüber hinaus soll die Rolle der [Produktinfostellen](#) in den Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Stellen verbessert werden.

### Standpunkt des Europäischen Parlaments

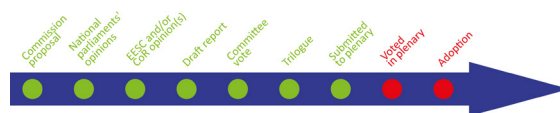
Am 3. September 2018 nahm der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments (IMCO) einen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Nach interinstitutionellen Verhandlungen (Trilog) trafen das Europäische Parlament und der Rat im November 2018 eine vorläufige Einigung, die anschließend am 6. Dezember 2018 vom IMCO-Ausschuss genehmigt wurde.

Den neuen Bestimmungen zufolge wären die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Beschränkung des Marktzugangs eindeutig zu begründen. Beschränkungen dieser Art müssten im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stehen. Außerdem ermöglicht der vereinbarte Wortlaut eine schnellere und wirksamere Beurteilung der Waren durch die zuständigen nationalen Behörden, wobei gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass willkürliche Diskriminierung oder verschleierte Beschränkungen verhindert werden. Das Parlament führte mit Erfolg Bestimmungen für vereinfachte Verfahren für Unternehmen und nationale Behörden und eine effizientere Zusammenarbeit zwischen Letzteren und den nationalen Produktinfostellen ein, die u. a. auf IT-Werkzeugen beruhen. Darüber hinaus setzte es sich erfolgreich für auf SOLVIT beruhende Verfahren ein, um die Problemlösung zu fördern. Dies sollte eine schnellere Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und nationalen Behörden bewirken.

Der vereinbarte Wortlaut enthält ferner Bestimmungen, die Schulungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden verbessern dürften, und es wird die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung der EU für Mechanismen ins Auge gefasst, die durch die Verordnung eingerichtet werden. Zudem forderte das Parlament die Kommission auf, unverbindliche Leitlinien zu erarbeiten, wie der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung anzuwenden ist, und die Rechtsprechung zu dem Konzept der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses (die herangezogen werden könnten, um Waren den Zugang zum einheimischen Markt zu verwehren) zu prüfen. Die Kommission sollte überdies eine indikative und nicht erschöpfende Liste der Waren erstellen, für die die Verordnung gilt.

Nach der förmlichen Genehmigung des Textes durch das Parlament und den Rat treten die neuen Bestimmungen 12 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung in Kraft.

Bericht für die erste Lesung: [2017/0354\(COD\)](#); federführender Ausschuss: IMCO; Berichterstatter: Ivan Štefanec (PPE, Slowakei). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

